



**Förderung der Sanierung von
Eigenheimen, Reihenhäusern und
Wohnungen im privaten Wohnbau für
den Ausstieg aus fossilen Energieträgern**

Informieren – Sanieren – Kassieren
www.burgenland.at/wbf

Sonderwohnbau- förderungsaktion

Burgenländische Wohnbauförderung



IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Prälat Gangl Straße 1, 7000 Eisenstadt

Grafik: Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Wograndl Druck

Alle in der Broschüre abgebildeten Bauwerke sind eine willkürliche Auswahl und müssen nicht in Zusammenhang mit einer Wohnbauförderung stehen.



**Liebe Burgenländerinnen
und Burgenländer,**

Das Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 bilanziell klimaneutral zu sein. Mit diesem Vorhaben geht auch einher, so rasch wie möglich energieunabhängig zu werden und Gebäude entsprechend baulich und technisch zu adaptieren.

Aus diesem Grund wurde ein Bündel an Maßnahmen für eine nachhaltige Energiewende und insbesondere auch zur Abfederung der Energiekosten ausgearbeitet. Deshalb wird die umfangreiche Sonderförderaktion zur Gebäudesanierung, mit der ein Ausstieg aus fossilen Energieträgern vorangetrieben wird, auch 2026 fortgesetzt.

Konkret bietet das Land Burgenland für energetische Sanierungen von Gebäuden ein zinsgünstiges Wohnbaudarlehen an. Gefördert werden die Installierung effizienter Heizungssysteme wie zum Beispiel Wärmepumpen und begleitende Maßnahmen wie die Dämmung von Außenwänden, der untersten und obersten Geschossdecke oder die Erneuerung des Wärmeverteilsystems.

Sämtliche Details, die Förderhöhen und die Fördervoraussetzungen finden sie in dieser neuen Broschüre.

Das Land Burgenland will sie bestmöglich unterstützen, damit sie geplante Maßnahmen zur Sanierung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses einfach realisieren können. Diese Sonderförderaktion 2026 ist – wie die Wohnbauförderung im Allgemeinen – ein wichtiges soziales Instrument, ein wichtiger Motor für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft wie auch ein wichtiger Beitrag für eine aktive Klimaschutzpolitik.

Mag. Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann

Mag. Heinrich Dorner
Wohnbaulandesrat

Inhalte

Vorwort	4
Inhaltsverzeichnis	5
Richtlinien	7
Ziele	7
Was wird gefördert?	7
Was wird nicht gefördert?	8
Wie hoch ist die Förderung?	8
Wer kann eine Förderung beantragen?	9
Welche Fördervoraussetzungen gibt es?	9
Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?	10
Wo kann ich den Antrag einreichen?	11



Richtlinien

Im Rahmen der Sonderförderrichtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen im privaten Wohnbau für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern werden Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Reihenhäusern sowie Wohnungen im Eigentum von natürlichen Personen gefördert, die **auf Basis einer Energieberatung** das Ziel haben, das Wohngebäude für den effizienten Einsatz von alternativen Heizungssystemen tauglich zu machen.

Ziele

- Sanierung von Wohnobjekten
- Schaffung von energieeffizienter Bausubstanz im privaten Wohnbau
- Sicherung der Leistbarkeit des Wohnens
- Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Gas, Kohle, Heizöl)
- Einsparung von CO₂-Emissionen

Was wird gefördert?

Eine Förderung wird insbesondere für folgende Sanierungsmaßnahmen gewährt, soweit diese im Rahmen einer Energieberatung des Landes als im Rahmen des Umstiegs auf alternative Heizsysteme als notwendig und zumutbar festgestellt wurden:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschosdecken
- Maßnahmen zur Instandsetzung der Fassaden, in Kombination mit der Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände und Fenster
- Errichtung eines Wärmeverteilsystems mit einer Betriebstemperatur < 40 °C
- Erneuerung des Innenputzes, Fußböden sowie Bad- und WC-Verfliesung und Ausmaßen, insoweit dies aufgrund der Schaffung eines geförderten neuen Wärmeverteilsystems erforderlich wird
- Behebung von Wärmebrücken, die im Energieausweis nicht abgebildet sind (z. B. Dämmung von Rollladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstigen Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachboden)
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung (außen liegende, bewegliche Sonnenschutzeinrichtungen).
- Erstellung von Bestands- und Sanierungsenergieausweis bzw. Renovierungsausweis. Hierbei können maximal 500 Euro als förderbare Kosten anerkannt werden.

Was wird nicht gefördert?

- Sämtliche Verbauten, Schränke, Kästen, Handtuchhalter, Spiegel, Seifenschalen etc.
- Beleuchtungskörper
- Offene Kamine
- Tausch einer bestehenden Heizungsanlage gegen Gas, Öl, Kohle oder Stromdirektheizung
- Festbrennstoffkessel (Allesbrenner)
- Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden
- Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich (Zaun, Garten, Garage etc.) und Eigenleistungen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe errechnet sich aus den durch die Sanierung erwachsenden Gesamtsanierungskosten, wobei das Höchstausmaß abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie anerkannten Sanierungskosten ist:

- **Einzelbauteilsanierung** = Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards
 - 80 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 40.000 Euro
- **Energetische Sanierung (Deltaförderung)** = Verbesserung des Heizwärmebedarfes nach Abschluss der Sanierung um mindestens 40 %
 - 80 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 60.000 Euro
- **Umfassende energetische Sanierung** = mindestens drei thermische Maßnahmen müssen umgesetzt werden, z. B. Fenster, Fassade und Dach
 - 80 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 70.000 Euro bei Erreichen der erforderlichen Energiekennzahl
 - 80 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 75.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 25 %
 - 80 % der anerkannten Sanierungskosten, maximal 80.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 50 %

Steigerungsbetrag:

Hinzukommen kann ein Bonusbetrag für historische Bausubstanz (z. B. Arkadenhöfe oder Streckhöfe) als Zuschlag von 25 % der gewährten Basisförderung zur ermittelten Darlehenssumme.



Nichtrückzahlbarer Zuschuss

Zuschuss für den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes:

Erfolgt der Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes, einer nicht geförderten Eigentumswohnung oder eines nicht geförderten Reihenhauses, dessen Baubewilligung oder Baufreigabe zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 30 Jahre zurück liegt, innerhalb der letzten 2 Jahre ab Fördereinreichung so kann ergänzend zur Förderung nach Abs.1 bei Durchführung der geförderten Sanierungsmaßnahme ein Ankaufbonus von 10% des Kaufpreis des angekauften Objekts maximal jedoch EUR 10.000,-- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Ausstieg aus einem fossilen Energieträger (Gas, Heizöl, Kohle oder Stromdirektheizung).



Hinweis: Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen. **Konditionen:** Verzinsung 0,9 % p. a. fix, Laufzeit 30 Jahre mit 60 Halbjahresannuitäten zu je 1,91 % des gewährten Darlehensvolumens.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Eigentümerin oder Eigentümer des Wohnobjektes sowie diesen nahestehende Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt sind (z. B. EU-BürgerInnen).

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

- Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt
- Kein Allein- oder zu mehr als 50 % Miteigentum eines aus weiteren Bundes- oder Landesmitteln geförderten Objekts
- Unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens muss der Antragsteller den Hauptwohnsitz in Österreich mindestens zwei Jahre ununterbrochen begründet haben sowie Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen – oder seit zumindest fünf Jahren Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.
- Das höchstzulässige Jahreseinkommen darf nicht überschritten werden, das erforderliche Mindesteinkommen muss erreicht werden

Das **höchstzulässige Jahresnettoeinkommen (Haushaltseinkommen)** beträgt bei einer Haushaltsgröße von:

1 Person		48.400 Euro
2 Personen		82.500 Euro
3 Personen		84.150 Euro
4 Personen		85.800 Euro
5 Personen und mehr		88.000 Euro

Das erforderliche **monatliche Nettomindesteinkommen** hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von:

1 Person		1.100 Euro
2 Personen		1.518 Euro
3 Personen		1.705 Euro
4 Personen und mehr		1.870 Euro



Hinweis: Förderungsanträge können bis längstens 31. Dezember 2026 eingebbracht werden.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Einkommensnachweise des letzten Kalenderjahrs aller im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen
- Detaillierte Kostenvoranschläge oder saldierte Rechnungen (Rechnungen, die mehr als 12 Monate vor Antragstellung ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.)
- Energieberatungsprotokoll (Eine kostenlose Energieberatung kann von der Energieberatung Burgenland (EBB) durchgeführt werden. Informationen finden Sie unter <https://www.eb-bgld.at/>)
- Nachweis über den Ausbau der alten Heizung (z. B. Rechnung, Kostenvoranschlag)
- Bauplan (gemeindeamtlich bestätigt oder mit einem Baufreigabevermerk versehen)
- Energieausweis vor Sanierung (Bestandsenergieausweis)
- Energieausweis nach Sanierung gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 (Planungsenergieausweis) oder das Blatt „Prüfergebnis Baubehörde“ mit „Eingangs“-Vermerk der Gemeinde von der ZEUS-Datenbank
- Kopie Kaufvertrag bei Inanspruchnahme des Zuschusses für Althausankauf



Hinweis: Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebbracht werden.

Wo kann ich den Antrag einreichen?

Anträge sind samt gescannten Beilagen per E-Mail an post.a9-wbf@bgld.gv.at zu übermitteln. Eine Antragsübermittlung per Post oder direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich.



Hinweis: Bequem online einreichen! Entweder das Online-Formular nutzen oder den Antrag ausfüllen und per Mail versenden.

www.burgenland.at/wbf post.a9-wbf@bgld.gv.at

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie in der Infostelle der Wohnbauförderung in der Prälat Gangl Straße 1 in Eisenstadt. Wir sind telefonisch und online für Sie erreichbar. Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

(ausgenommen gesetzliche Feiertage, 24.12., 31.12.)

02682/600-2800 oder 057/600-2800

oder nach Vereinbarung. Nutzen Sie eine persönliche Beratung an den Sprechtagen der Wohnbauförderung. Informationen und Termine unter www.burgenland.at/wbf.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Prälat Gangl Straße 1, 7000 Eisenstadt